

51. 1. Haben in blanco cedierte Hypothekenscheine die Eigenschaft von Inhaberpapieren?
2. Beweislast bei der vindikation in blanco cedierter Hypothekenscheine durch den Blanko-Cedenten.

I. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1881 i. S. Meckl. Bodencredit-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. I. 360/80.

- I. Magistratsgericht Schwerin.
- II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„1. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die unentgeltliche Herausgabe von zwei Hypothekenscheinen über Forderungen von je 500 Thlr., welche auf ihr Haus Nr. 791 zu Waren unter VI und VII der dritten Rubrik des dortigen Stadtbuches eingetragen und auf den Namen der Klägerin als Gläubigerin umgeschrieben sind. Die Beklagte verweigert die Herausgabe, weil die gedachten Hypothekenscheine mit Blankocessionsvermerken der Klägerin von Johannis 1873 und Johannis 1876 versehen ihr von dem Ehemann der Klägerin am 31. Mai 1877 bei Aufnahme eines Darlehns von 2700 M. in dem hierüber ausgestellten eigenen Wechsel verpfändet und zur Sicherheit überwiesen, und die Blankocessionsvermerke von ihr nach eingetretener Fälligkeit des Wechsels auf ihren Namen ausgefüllt worden seien. Klägerin bestreitet die Befugnis ihres Ehemannes, die ihr gehörigen Hypothekenscheine zu verpfänden und zu cedieren. In erster Instanz zur Herausgabe der Hypothekenscheine gegen Erstattung von 2700 M. mit Zinsen, Schäden und Kosten, in zweiter Instanz dagegen zur unentgeltlichen Herausgabe derselben verurteilt, hat Beklagte gegen letzteres Erkenntnis mit dem Antrage appelliert, das Urteil erster Instanz wiederherzustellen, wogegen klägerischerseits beantragt wird, die Beschwerde zu verwerfen.

2. Die Klage ist als Eigentumsklage durch die unbestrittene Thatsache, daß die Hypothekenscheine auf den Namen der Klägerin ausgestellt und im Besitze derselben gewesen sind, genügend begründet. Es steht nur in Frage, ob die Beklagte dieselben als Pfand oder cessionsweise zur Sicherung ihrer vorgeachten Forderung an den Ehemann der Klägerin rechtsgültig erworben hat. Zur Darlegung dieses Erwerbes würde die unbestrittene Thatsache, daß Beklagte die mit Blankocessionsvermerk versehenen Hypothekenscheine in gutem Glauben von dem Ehemann der Klägerin als Hinterlage für seine Darlehnschuld empfangen hat, nach Art. 307 H.G.B. genügen, wenn in blanco cedierte Hypothekenscheine als Inhaberpapiere anzusehen wären. Aber wenn auch von manchen Rechtslehrern,

vgl. Thöl, Handelsrecht 6. Aufl. Bd. 2 §. 213, Wechselrecht 4. Aufl. §. 127;

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 2 S. 343 Nr. 33, behauptet wird, daß auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Schuldturkunden sich in Inhaberpapiere verwandeln, wenn sie statthafter Weise

in blanco indossiert oder cediert werden, so kann doch diese Ansicht weder im allgemeinen, noch insbesondere in Beziehung auf mecklenburgische Hypothekenscheine für richtig erachtet werden.

Die Frage, ob jedem Inhaber Zahlung zu leisten sei, kann nur nach dem Inhalte der verpflichtenden Willenserklärung des Schuldners beantwortet werden. Aus der Befugnis des Gläubigers, sein Forderungsrecht ohne Zustimmung des Schuldners auf einen anderen zu übertragen, folgt nicht seine Befugnis, die Verpflichtung des Schuldners zu verändern. Es kann daher dem Gläubiger auch nicht die Befugnis zugestanden werden, eine von dem Schuldner nicht auf den Inhaber gestellte Schuldurkunde in ein Inhaberpapier zu verwandeln. Indossiert oder cediert er in blanco, so ist der Inhaber nicht durch den Besitz allein, sondern durch den Besitz in Verbindung mit dem Indossament oder der Cession, mithin nicht als Inhaber, sondern als Indossatar oder Cessionar zum Zahlungsempfange berechtigt. Die Namenspapiere gehören daher auch als Blankopapiere einer anderen Gattung von Wertpapieren an, als die Inhaberpapiere, und die für letztere erlassenen Gesetze, z. B. in betreff der staatlichen Genehmigung der Emission, der Amortisation oder Vindikation, dürfen auf erstere nicht angewendet werden.

Vgl. Kunze, Inhaberpapiere S. 446 flg.;

Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 S. 64;

Anschütz und Wölberndorff, Kommentar Bd. 3 S. 144, 165;

Grünhut, die Wechselbegebung nach Verfall S. 96 flg. und in derselben Zeitschrift Bd. 4 S. 495;

Laband in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 342;

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Lübeck in Thöl, ausgew. Entscheidungsgründe S. 32;

Erkenntnis des Obertribunals Stuttgart in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 S. 139.

Was insbesondere mecklenburgische Hypothekenscheine betrifft, so verwandeln sich dieselben durch Beifügung eines Blanko-cessionsvermerkes umsoweniger in Inhaberpapiere, als einem solchen Vermerk, wie von den mecklenburgischen Gerichten,

vgl. Entsch. des Oberappellationsgerichts Rostock Bd. 4 S. 107. 183, Bd. 8 S. 135,

und von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. Bd. 19 S. 387,

E. d. R. G. Entsch. in Civilt. IV.

anerkannt ist, nicht die Bedeutung einer Cession an jeden Inhaber, sondern einer Cession an denjenigen, welcher mit Ermächtigung des Cedenten in die Cessionsurkunde als Cessionar eingetragen wird, beizulegen ist.

Demnach rechtfertigt das Vorhandensein der, Blanko-cessionsvermerke und die Übergabe der damit versehenen Hypothekenscheine an die Beklagte auch bei hinzugekommener Ausfüllung der ersteren auf den Namen der Beklagten noch nicht den Schluß, daß die Hypothekenscheine seitens der Beklagten rechtsgültig erworben seien. Vielmehr kommt es auch darauf an, ob die Übergabe der Papiere als Hinterlage mit der — ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren — Ermächtigung der Klägerin stattgefunden hat. . . .

3. Wenngleich nun gegenüber der Eigentumsklage des Blanko-cedenten dem Besitzer der in blanco cedierten Hypothekenscheine hinsichtlich des von ihm behaupteten Erwerbes derselben die Beweislast obliegt, so ist doch nicht anzunehmen, daß ihm im Falle eines nicht unmittelbar mit dem Blankocedenten, sondern mit einem Dritten abgeschlossenen Erwerbsgeschäftes auch der Beweis der Befugnis des Dritten, über die Hypothekenscheine so, wie geschehen, zu verfügen, obliegt. Vielmehr genügt in dieser Beziehung die Berufung desselben auf die vorliegende Blanko-cession, und ist der entgegengesetzten Rechtsprechung der mecklenburgischen Gerichte,

vgl. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Rostock Entsch. Bd. 7 S. 196,

welcher auch das vormalige Reichsoberhandelsgericht gefolgt ist,

vgl. Erkenntnis vom 30. September 1878 in Sachen Peters w. die Rostocker Bank (Rep. 739/78),

nicht beizutreten.

Die Cession als Vertrag erfordert notwendig die Mitwirkung beider Kontrahenten, des Cedenten und des Cessionars. Die von dem Cedenten allein ausgehende Blanko-cession ist daher nur eine Vertragsofferte. Sie enthält bloß die Vorbereitung zu einer Cession und wird erst durch die Mitwirkung des Cessionars ein fertiger Vertrag.

Hieraus folgt aber nicht, daß die dem Hypothekenscheine beigelegte, zur Legitimation des künftigen Cessionars bestimmte urkundliche Blanko-cessionserklärung ein unfertiges, zum Beweise einer geschehenen Cession ganz untaugliches Dokument sei. Sie ist ein Beweismittel, welches von dem Cedenten einseitig hergestellt werden kann und mit der Unterschrift

deselben als fertig hergestellt erscheint. Daß der Name des Cessionars darin nicht angegeben, sondern hierfür die Stelle offen gelassen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Beweisurkunde unfertig sei; denn sie enthält in dieser Gestalt alles, was sie nach der Absicht des Ausstellers enthalten soll. Mit der Fertigstellung dieser Beweisurkunde ist die Möglichkeit gegeben, davon Gebrauch zu machen, und der Aussteller muß es sich gefallen lassen, wenn davon zu dem Zwecke, welcher sich aus ihrer Bestimmung ergibt, Gebrauch gemacht wird.

Dieser Zweck aber besteht nicht bloß darin, durch die im voraus abgegebene Erklärung des Cessionswillens den Abschluß des Cessionsvertrages vorzubereiten, sondern auch darin, für den Fall des Zustandekommens der Cession die Legitimation des Cessionars als Gläubigers zu erleichtern. Es ist sogar möglich, daß nur die letztere Absicht zum Grunde liegt, indem bei Ausstellung des Cessionsvermerkes der Cessionsvertrag schon abgeschlossen ist und die Form der Blankocession nur deshalb gewählt wird, um dem Cessionar die Weiterbegebung ohne einen weiteren Cessionsakt durch Ausfüllung der Blankocession auf den Namen des folgenden Cessionars zu ermöglichen.

Die Erleichterung der Legitimation wird dadurch erzielt, daß nach dem Willen des Blankocedenten und eines jeden, der von der Blankocession Gebrauch macht, der Besitzer des in dieser Weise cedierten Hypothekenscheines durch die Blankocessionserklärung und deren Ausfüllung auf seinen Namen sich als Cessionar soll ausweisen können, auch wenn der wirkliche Hergang des Cessionsgeschäftes dem auf diese Weise beurkundeten nicht entspricht, insbesondere, wenn dasselbe nicht unmittelbar zwischen dem Blankocedenten und demjenigen, auf dessen Namen die Blankocession ausgefüllt wurde, sondern durch Mittelspersonen, welche nicht als Vertreter des Blankocedenten, sondern infolge successiver, aus dem Hypothekenschein nicht ersichtlicher Abtretungen im eigenen Namen gehandelt haben, zustande gekommen ist. Insbesondere soll weder zur Begründung des Antrages, die hypothekarische Forderung auf den Namen des Cessionars im Hypothekenbuch umzuschreiben, noch zur Begründung der Klage des Cessionars gegen den Eigentümer des belasteten Grundstückes die Aufdeckung der zwischen der Blankocession und dem Erwerb des in blanco cedierten Hypothekenscheines inmitten liegender Vorgänge und Rechtsgeschäfte erforderlich sein. Gerade hierin und in der hierdurch ermöglichten Ersparung von Mühe und Kosten besteht die Er-

leichterung des Verkehrs, welche der zunächst thatsächlich aufgekommene und sodann durch Gewohnheitsrecht anerkannte Gebrauch der Blanko-cessionen in Mecklenburg bezweckt.

Diese vom Blankocedenten gewollte Erleichterung der Legitimation kommt aber dem Cessionar überall zu statten, nicht allein gegenüber dem Schuldner, sondern auch gegenüber dem Blankocedenten, mag der Streit zwischen ihm und dem Inhaber des in blanco cedierten Hypothekenscheines um das Gläubigerrecht und das davon abhängige Eigentum des Hypothekenscheines bei einer Intervention des ersteren im Prozesse des Cessionars gegen den Schuldner oder bei einer Bindifikation des Hypothekenscheines durch den Blankocedenten zum Austrage kommen.

Es ist daher auch im vorliegenden Falle, da Klägerin einräumt, daß ihr Ehemann die Hypothekenscheine der Beklagten verpfändet oder zu Sicherstellung cediert habe, ein Nachweis der Verfügungsbefugnis des Ehemannes der Klägerin von der Beklagten nicht zu fordern.

4. Da jedoch, wie bereits erwähnt, die Blankocession, welche anderwärts als eine Cession an jeden Inhaber aufgefaßt wird,

vgl. Dernburg, preußisches Privatrecht Bd. 1 §. 326;

Achilles, die preußischen Gesetze über Grundeigentum und Hypothekenrecht 3. Ausgabe S. 291 flg.;

Regelsberger, bayerisches Hypothekenrecht §. 88 Nr. 14, nach ihrer gewohnheitsrechtlichen Auffassung in Mecklenburg nicht eine Cession an jeden Inhaber enthält, vielmehr die Berechtigung und Legitimation des schließlich in die Blankocession eingeschriebenen Cessionars aus dem Grunde angefochten werden kann, weil derjenige, von welchem er den Hypothekenschein erworben, darüber so, wie geschehen, zu verfügen nicht berechtigt war, so muß es dem Blankocedenten unbenommen bleiben, durch eine seinerseits zu begründende und nötigenfalls zu beweisende Darlegung den aus der Blankocession entnommenen Beweis des Gläubigerrechts des Cessionars zu beseitigen.

Die Klägerin bestreitet, ihren Ehemann, der nach dem in Waren geltenden Dotalrecht ohne Ermächtigung seiner Ehefrau über die derselben gehörigen Hypothekenscheine zu verfügen nicht befugt war, hierzu ermächtigt zu haben, indem sie behauptet, daß er ohne ihr Vorwissen die ihm leicht zugänglichen Hypothekenscheine als Sinterlage für das von ihm bei der Beklagten aufgenommene Darlehn benutzt habe. Über

diese von der Beklagten in Abrede gestellte Behauptung ist der Klägerin Beweis aufzuerlegen.“ . . .